

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 26

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Hr. Oberst F. Locher:

Über das Verankern von Pontons mittelst Scheertau.

Ärzte und 1. Hr. Oberst Dr. Alfred Murset, Oberapotheker: feldarzt:

Fragen betreffend Sanitätsreglemente.

2. Hr. Hauptmann Dr. César Roux, Professor an der Hochschule in Lausanne:

Verwundungen durch kleinkalibrige Feuerwaffen.

3. Hr. Hauptmann Dr. Jacques de Montmolin:

Mitteilungen über seine Thätigkeit während des süd-afrikanischen Krieges.

Veterinäre: 1. Hr. Major Jules Combe:

Hr. Major Emil Noyer:

Entwurf zu einem Reglement für den Veterinärdienst.

2. Hr. Major Emil Noyer:

Hr. Major Arnold Dutoit:

Zählung und Mobilisation der für die Armee bestimmten Pferde.

Verwaltung: 1. Vortrag des Hrn. Oberst Robert Keppler, Oberkriegskommissär.

2. Diskussion über den Traindienst, dessen Organisation, die Aufgabe des Quartiermeisters, die Ausbildung des Quartiermeisters für diesen Dienst.

Einleitung durch Hrn. Major Ernst Steinegger.

3. Diskussion über die Pflichten und Kompetenzen des Quartiermeisters bei der Verwaltung des Ordinäre.

Einleitung durch Hrn. Oberleut. Jaton.

Militärjustiz: 1. Hr. Oberst Karl Hilty, Oberauditor:

Übersicht über den Gang der Militärjustiz.

2. Hr. Oberst Albert Schneider, Präsident des Militärkassationsgerichtes:

Die Kompetenz der Militärgerichte in der Schweiz.

3. Hr. Major Alfred Martin:

Kritik einiger Bestimmungen der Justizorganisation für die eidg. Armee.

Tagesordnung der Generalversammlung.

1. Vortrag des Hrn. Oberst Nicolet über: Aufgabe und Stellung der Milizoffiziere.

2. Bekanntgebung der Namen und Verfasser der preisgekrönten Arbeiten.

3. Mitteilung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

4. Mitteilung der Beschlüsse der Versammlungen der einzelnen Truppengattungen.

5. Anträge der Sektionen.

Verschiedenes.

Tenue: Waffenrock und Mütze. Ältere Offiziere und Landsturmoftiziere, fakultative Zivilkleidung.

Festkarte: 15 Franken.

Die Festkarte berechtigt:

Am Samstag: zum Empfang im Abbaye de l'Arc und zum Buffet;

Am Sonntag: zum Mittagessen der einzelnen Truppengattungen; zur Vereinigung von Benvenue und zum Buffet; zum Nachtessen im Denantou und zum Buffet.

Am Montag: zur Schifffahrt; zum Mittagessen in Montreux.

Am Samstag und Sonntag: zum Kantonnement oder Privatquartier; zum Gratistransport des Gepäcks bei der Ankunft und Abreise.

Ausserdem sind die Offiziere, welche die Festkarte besitzen, zur Kollation in Lavaux, sowie zum Empfang bei Hauptmann Roussy eingeladen.

Quartiere: Quartiere können zur Verfügung gestellt werden:

Gratis bei Privaten oder in den eigens hergerichteten Kantonnementen.

Gegen Bezahlung in den Hôtels von Lausanne und Ouchy zum Preise von 3 bis 5 Fr. per Nacht, Morgenessen inbegriffen.

Gepäck: Nach Ankunft in Lausanne ist das Gepäck im Zollokal des Bahnhofes abzugeben. Dasselbe ist mit einer Etikette zu versehen, welche den Namen und den Grad des Offiziers und seine Adresse in Lausanne enthalten soll.

Bei Abgabe seines Gepäcks hat der Offizier zu erklären, ob er wünscht, dass dasselbe am Montag wieder zurückbefördert werde.

In diesem Falle kann der Offizier sein Gepäck am Montag von 5 Uhr abends an im Zollokal des Bahnhofes behändigen.

Lokale Finanz (gelbes Armband): Bureau des Verkehrsvereins (Société pour le développement de Lausanne), Place St-François, Nr. 13.

Quartier (grünes Armband): Bahnhof Jura-Simplon, Zollokal.

Die Offiziere, welche an der Hauptversammlung teilzunehmen gedenken, werden gebeten, das beiliegende Anmeldeformular auszufüllen und spätestens bis zum 12. Juli nächsthin frankiert zurückzusenden. Die Festkarte wird ihnen unter Postnachnahme zugesandt werden mit Angabe des Quartiers und mit der nötigen Gepäckadresse.

Organisationskomitee der Versammlung von 1901:

Präsident: Oberstleut. L.-H. Bornand, Vize-Präsident des Centralkomitee.

Vize-Präsidenten: Major R. Cossy, Präsident der Kantonal-Sektion Waadt; Major F. Secretan, Präsident der Stadt-Sektion Lausanne.

Sekretäre: Hauptmann M. Warnéry; Oberleutnant M. de Cérenville; Leutnant E. Champod.

Mitglieder: Obersten: J.-J. Lochmann, Ch. Boiceau, Ad. Thélin, G. Wassmer, G. Favey, A. Pingoud, Léo Weber, P. Pfund, Dr. A. Kohler, Ls. Grenier.

Oberstleut.: L. de Roguin, L. Wenger, Ch. Guiguer de Prangins, F. Virieux, A. de Meuron, P. Manuel, F. Isoz, Ch. Melley, V. Duboux, T. de Loys, J.-J. Kohler, C. Decoppet.

Majore: J. Séchaud, A. Bonnard, J. Combe, B. Krättiler, E. Gorjat, Ch.-Ed. de Meuron, J. Freymann, F. Feyler, J. Regamey, A. Dubuis, W. de Rham.

Hauptmnn: Ch. Angel. Oberleut.: A. Borgeaud.

Eidgenossenschaft.

An die Militärbehörden der Kantone, an die Aushebungs-offiziere und ihre Stellvertreter, an die Vorsitzenden der sanitarischen Kommissionen und an die pädagogischen Experten. Bern, den 10. Mai 1901. (Schluss.)

e. Festungstruppen.

Für die Festungstruppen sind die Rekruten schon bei der Rekrutierung den Untergattungen, Festungsartillerie

(Kanoniere und Beobachter), Maschinengewehrschützen und Festungssappeure zuzuweisen. Minimalkörperlänge 158 cm.

Für die Festungsartillerie sind vornehmlich Leute der technischen Berufsarten, Mechaniker, Schlosser, Spengler, Schmiede, Giesser, Elektriker, Geometer, Bautechniker etc. zuzuweisen. Für die Maschinengewehrschützen sind zur Hälfte ebenfalls Leute der genannten Berufsarten auszuheben, die andere Hälfte kann Leute von beliebiger Berufsart umfassen, unbedingt sind aber für diese Untergattung kräftiger Körperbau und gute Marschfähigkeit im Gebirge erforderlich. Für die Rekrutierung der Festungssappeure gelten die diesbezüglichen Bestimmungen für die Genietruppen der Feldarmee. Der grosse Calresbedarf bei den Festungs-Kompagnien erfordert die Zuteilung einer grossen Anzahl zu Offizieren und Unteroffizieren geeignet erscheinender Rekruten.

f. Sanität.

Zur Sanität sind nicht blutscheue und nicht schwächliche, des Lesens und Schreibens kundige Leute, wozüglich Freiwillige zu rekrutieren.

g. Verwaltungstruppen.

Für die Verwaltungs-Kompagnien sind thunlichst viele Berufsleute, namentlich Bäcker, Metzger, Schreiner, Zimmerleute, Maurer, Schlosser etc., mit kräftiger Körperkonstitution, die den beschwerlichen Dienst auszuhalten vermögen, auszuheben. Das Kontingent der VIII. Division ist aus dem deutschen Gebietsteil zu rekrutieren.

h. Radfahrer.

Mit Bezug auf die Rekrutierung der Radfahrer wird auf die hierseitige Verfügung vom 21. Juli 1897, an die Aushebungsoffiziere, verwiesen.

B. Zu Handen der sanitärischen Kommissionen.

Den Divisionsärzten wird empfohlen, darauf Bedacht zu nehmen, dass in den sanitärischen Kommissionen ein allzu häufiger Wechsel der Mitglieder vermieden wird.

Die Stellungspflichtigen sind einer Gehörprüfung nach Massgabe des Bundesratsbeschlusses vom 10. Februar 1899 betreffend Abänderung der Vorschriften über die Beurteilung der Gebrechen des Gehörganges und des vom Oberfeldarzt am 1. März 1899 erlassenen Regulativs über die Gehörprüfung zu unterwerfen.

Im Hinblick auf den Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1899, wonach nur solche Leute militärtauglich erklärt werden sollen, welche die hiefür nötigen körperlichen und geistigen Eigenschaften wirklich besitzen, wird den sanitärischen Kommissionen die Handhabung des § 104, Lemma 3 und 4 der Instruktion über sanitärische Beurteilung der Wehrpflichtigen, vom 2. September 1887, nachdrücklich in Erinnerung gerufen. Ohne die Einzelbestimmungen der genannten Instruktion abändern zu wollen, hält das Militärdepartement überdies, dafür, es sei eine schärfere Handhabung dieser Instruktion, namentlich in Bezug auf Gebrechen, welche die Marschfähigkeit in Frage stellen (Platt- und Schweissfüsse, Missbildung und Verkrüppelung der Füsse), wohl durchführbar und im Interesse der Feldtätigkeit der Armee anzustreben. In zweifelhaften Fällen soll daher eher im Sinne der Untauglicherklärung entschieden werden.

Eine strengere Beurteilung ist auch deshalb geboten, weil die dienstlichen Anforderungen an die Rekruten in den letzten Jahren unzweifelhaft gewachsen sind.

Ferner sieht sich das Departement veranlasst, die vom Oberfeldarzt kraft § 12, 3 der Instruktion vom 2. September 1887 aufgestellte Fussnote 1 zu § 41, 4 der gleichen Instruktion (deutsche Ausgabe von 1895) aufzuheben; es ist somit unter „ganzer Schachärfe“ einfach

Schachärfe 1 (korrigiert oder unkorrigiert) zu verstehen. Die im ursprünglichen Text der Instruktion enthaltene Bestimmung, wonach solche Leute zu den Gewehrtragenden nur dann rekrutiert werden dürfen, wenn das sehscharfe Auge das rechte ist, wurde durch Bundesratsbeschluss vom 14. Januar 1898 wieder hergestellt.

Die sanitärischen Kommissionen werden es sich endlich angelegen sein lassen, auch auf die geistige Tauglichkeit der Stellungspflichtigen ein schärferes Augenmerk zu richten und sich zu diesem Behufe nötigenfalls mit den pädagogischen Experten ins Einvernehmen zu setzen.

Ausmusterungen in absentia (§ 47 der Instruktion über sanitärische Beurteilung der Wehrpflichtigen) dürfen nur vorgenommen werden, wenn das Dienstbüchlein des betreffenden Mannes vorliegt. Diese Bestimmung gilt nicht nur für die ordentlichen sanitärischen Untersuchungen, sondern auch für die Rekursitzungen und Zwischenuntersuchungen.

C. Zu Handen der pädagogischen Experten.

Ein öfterer Wechsel der zur Prüfung zugezogenen Gehilfen im gleichen Kanton ist thunlichst zu vermeiden und es sind jedem einzelnen derselben diejenigen Fächer zuzuweisen, in welchen er zu prüfen hat.

Richtige Angaben über den früheren Schulbesuch, insbesondere auch mit Bezug auf den letzten Primarschulort, sind zur statistischen Bearbeitung unerlässlich. Jeder Rekrut hat daher der pädagogischen Kommission nebst dem ausgefüllten Dienstbuch auch einen amtlichen Ausweis über die zuletzt besuchte Schule vorzuweisen. Die Form dieses Ausweises wird den Kantonen überlassen. Kantone, in denen obligatorische Schulabgangszugnisse eingeführt sind, sollen diese als Ausweis verwenden. Besitzt ein Rekrut bei der Aushebung diesen Ausweis nicht, so ist er anzuhalten, denselben nachträglich beizubringen, um in den Besitz des Dienstbüchleins zu gelangen, das ihm erst nach Erfüllung dieser Pflicht ausgehändigt wird. Zu diesem Behuf hat der pädagogische Sekretär dem Sektionschef ein Verzeichnis der Rekruten, die den verlangten Ausweis noch zu leisten haben, zu übermitteln. Sobald der Ausweis geleistet ist, ist das Dienstbüchlein dem betreffenden Mann, der Ausweis dagegen der pädagogischen Kommission zuzustellen.

Über die Prüfungsergebnisse dürfen keine Veröffentlichungen stattfinden.

Den Ausgehobenen ist jeweilen am Schlusse der Prüfung zu eröffnen, dass es ihnen anheimgestellt bleibt, an der nächstjährigen Prüfung wiederum teilzunehmen, in der Meinung, dass ein allfälliges besseres Ergebnis der Prüfung in das Dienstbüchlein eingetragen werde.

Hinsichtlich der Idioten oder geistesschwachen Rekruten, ist es Sache des Aushebungsoffiziers, im Verein mit den ihm untergestellten Organen zu entscheiden, ob die betreffenden Rekruten die pädagogische Prüfung zu bestehen haben oder nicht.

D. Unfallversicherung.

Die Aushebungsoffiziere und deren Stellvertreter, die Mitglieder der sanitärischen Kommissionen, sowie die pädagogischen Experten und die Sekretäre sind nach den Vorschriften vom 1. Januar 1901 für die Dauer ihrer Funktionen während der Aushebung auf Rechnung des Bundes gegen Unfall versichert. Der Vorsitzende der sanitärischen Kommission hat jeden Unfall, welcher nach Massgabe obgenannter Vorschriften einen Entschädigungsanspruch begründet, sogleich beim Oberfeldarzt anzuzeigen.

Schweizerisches Militärdepartement.